

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Dezember 2013	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 13	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes <i>Ändert FFN 320-134</i>	674
10. 12. 13	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch <i>Ändert FFN 34-47</i>	675
10. 12. 13	Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes <i>Ändert FFN 34-68</i>	677
10. 12. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch <i>Ändert FFN 93-46</i>	683

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes*)
Vom 10. Dezember 2013**

Artikel 1

**Änderung des Hessischen
Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 299)“ durch „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)“ durch „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 wird die Angabe „16. September 2011 (GVBl. I S. 402)“ durch „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 666),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)“ durch „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dringende“ durch „zwingende“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „17. März 2009 (BGBl. I S. 550)“ durch „23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ und wird die Angabe „§ 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 S. 10, 340), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgabe kann dem Frauenbüro oder einer vergleichbaren Stelle nach § 4b der Hessischen Gemeindeordnung oder § 4a der Hessischen Landkreisordnung zugeordnet werden.“

5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „3. April 2013 (BGBl. I S. 610)“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „26. März 2008 (BGBl. I S. 444)“ durch „20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ ersetzt.
7. In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
8. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Hessischen
Gleichberechtigungsgesetzes
zum 1. März 2014**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 57“ durch „§ 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „§ 85a“ durch „die §§ 62 bis 64 und 66“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 6 wird jeweils die Angabe „§ 8“ durch „§ 10“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 85a Abs. 4“ durch „die §§ 63, 64 und 66“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. März 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

*) Ändert FFN 320-134

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch*)**

Vom 10. Dezember 2013

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die örtlichen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch; soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, nehmen die örtlichen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die örtlichen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des örtlichen Trägers der Sozialhilfe“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Punkt nach den Wörtern „gewährt werden“ durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „nach § 3“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 wird der Punkt nach den Wörtern „zu gewähren ist“ durch ein Semikolon ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Örtliche Zuständigkeit für
Geldleistungen der Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung

Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereiches erbracht wird.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verfahren zur Erstattung der
Leistungen der Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle für

1. den Abruf der Erstattungen nach § 46a Abs. 3 und deren Weiterleitung an die Träger der Sozialhilfe sowie
2. die Durchführung der Prüfung und Nachweisführung nach den §§ 46a und 136

des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben

1. der nach Abs. 1 Nr. 1 zuständigen Stelle die auf Grundlage von Leistungsbescheiden entstandenen Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Maßgabe des § 46a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das jeweils abgelaufene Quartal mitzuteilen,
2. der nach Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Stelle
 - a) die nach § 46a Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Nachweise in tabellarischer Form jeweils bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November für das jeweils abgeschlossene Quartal, erstmals zum 10. Mai 2015 für das erste Quartal 2015, mitzuteilen,
 - b) die Nettoausgaben eines Jahres im Sinne des § 46a Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in tabellarischer Form bis zum 30. April des Folgejahres, erstmals zum 30. April 2015, nachzuweisen.

Die Träger der Sozialhilfe haben der nach Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Stelle die Angaben nach § 136 Abs. 1 des

*) Ändert FFN 34-47

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Erstattungs-jahr 2013 bis zum 30. April 2014 und für das Erstattungs-jahr 2014 bis zum 30. April 2015 in tabellarischer Form mitzuteilen.

(3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe übermittelt anonymisiert entsprechend Abs. 2 die erforderlichen Daten der einzelnen Leistungsbezieher nach dem gewöhnlichen Aufenthalt stadt- und kreisbezogen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe benennen der nach Abs. 1 zuständigen Stelle Ansprechpartner und Vertreter, die für die fristgerechten Meldungen zuständig sind.

(5) Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass

1. nur die Mittel abgerufen werden, die begründet und durch Leistungsbescheide belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
2. das Prinzip der Kassenwirksamkeit beachtet wurde,
3. Rückzahlungen und zurückgenommene und endgültig nicht ausgezahlte Beträge nicht berücksichtigt wurden und
4. zahlungsbegründende Unterlagen vorliegen.

Nicht rechtzeitig angemeldete Mittel können vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung und etwaiger Verjährungsvorschriften erst beim nächsten Mittelabruf berücksichtigt werden.

(6) Soweit fehlerhafte Meldungen eines Trägers der Sozialhilfe zu überhöhten Erstattungen führen oder soweit Mittelanforderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf

Meldungen eines Trägers der Sozialhilfe beruhende Mittelanforderungen durch den Bund nicht anerkannt und Erstattungen entsprechend gekürzt werden, sind die Festsetzungen des Landes gegenüber dem Träger der Sozialhilfe zurückzunehmen. Dieser hat die insoweit erbrachten Leistungen an das Land zu erstatten."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Staates“ durch „und, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, der Fachaufsicht“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Angabe „insoweit abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ eingefügt.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind, kann die für die Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung die Fachaufsicht, insoweit abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen, auf eine andere Stelle übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes*)
Vom 10. Dezember 2013**

Artikel 1

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1271)“ durch „14. August 2013 (BGBl. I S. 3227)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1224/2012 der Kommission vom 18. Dezember 2012 (ABl. EU Nr. L 349 S. 45), in der jeweils geltenden Fassung fallen.“
 - ccc) Buchst. c wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch „§ 2 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Personen, die nach § 2 Nr. 1 Anspruch auf Blindengeld haben und sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder einer gleichartigen Einrichtung befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen hatten oder
2. als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben,

verringert sich das Blindengeld. Es verringert sich für Personen nach § 2 Nr. 1 Buchst. a und b auf 50 Prozent und für Personen nach § 2 Nr. 1 Buchst. c auf 10 Prozent des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder b, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

werden.“

4. In § 6 Abs. 2 werden die Angabe „vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453),“ und die Angabe „in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898),“ gestrichen.

5. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202),“ gestrichen.

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

*) Ändert FFN 34-68

Name und Anschrift d. Augenarztes/Augenärztin/
Arztstempel

Ort, Datum

AUGENFACHÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

Angaben zur Person

1.	Name, Vorname (ggf. Geburtsname)	Geburtsdatum
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
	Staatsangehörigkeit	Telefon
	Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten bei Kindern	

Angaben zur Sehbehinderung

2.	Der/die Sehbehinderte steht bei mir in Behandlung seit
	Datum der letzten augenärztlichen Untersuchung
	Augenärztlicher Befund (Erhebungsdatum und exakte Beschreibung der krankhaften Veränderungen der Augenabschnitte)

Diagnose

Welche Erkrankung führte vorwiegend zur Sehminderung?

Untersuchungsergebnisse bei Blindheit

3. Zentrale Sehschärfe (in Bruch- oder Dezimalzahlen) ohne und mit Korrektur (bitte auch Höhe der Korrektur angeben oder G.b.n.)

Rechts ohne _____ mit bestmöglicher Korrektur: _____ Sehvermögen beidäugig:

Links ohne _____ mit bestmöglicher Korrektur: _____

3.1 Sehschärfe beträgt auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50)

3.2 Sehschärfe beträgt auf mindestens einem Auge oder beidäugig mehr als 0,02 (1/50), jedoch liegen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vor, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind (**bitte 3.2.1 - 3.2.8 prüfen und ggf. ankreuzen**).

3.2.1 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,03 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

3.2.2 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

3.2.3 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 7,5° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

3.2.4 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

3.2.5 Bei großen Skotomen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und im 50°-Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist.

3.2.6	<input type="checkbox"/>	Bei homonymen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.		
3.2.7	<input type="checkbox"/>	Bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und kein Binokularsehen besteht.		
3.2.8	<input type="checkbox"/>	Sehschädigungen, die nach Ansicht des Untersuchers einer Sehschärfeherabsetzung auf 0,02 (1/50) gleichkommen, die aber durch die vorstehenden Abgrenzungen nicht erfasst sind. Bitte unter Nr. 8 ausführlich begründen.		
3.3		Ich empfehle die Einstufung als blind.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
3.4		Das angegebene Sehvermögen entspricht dem objektiven Befund.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

- Im Falle der Position 3.2.1 bis 3.2.8 müssen Gesichtsfeldschemata beigefügt werden! -

Untersuchungsergebnisse bei hochgradiger Sehbehinderung

4.	Zentrale Sehschärfe (in Bruch- oder Dezimalzahlen) ohne und mit Korrektur (bitte auch Höhe der Korrektur angeben oder G.b.n)			
	Rechts	ohne _____	mit bestmöglicher Korrektur: _____	Sehvermögen beidäugig: _____
	Links	ohne _____	mit bestmöglicher Korrektur: _____	_____
4.1	<input type="checkbox"/>	Sehschärfe beträgt auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,05 (1/20).		
4.2	<input type="checkbox"/>	Sehschärfe beträgt auf mindestens einem Auge oder beidäugig mehr als 0,05 (1/20), jedoch liegen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vor, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe von nicht mehr als 0,05 (1/20) gleichzuachten sind (bitte 4.2.1 - 4.2.7 prüfen und ggf. ankreuzen).		
4.2.1	<input type="checkbox"/>	Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.		
4.2.2	<input type="checkbox"/>	Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,2 (2/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 20° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.		
4.2.3	<input type="checkbox"/>	Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,3 (3/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 10° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.		
4.2.4	<input type="checkbox"/>	Bei großen Skotomen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,2 (2/10) beträgt und im 50°-Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als 2/3 ausgefallen ist.		

4.2.5 Bei homonymen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,2 (2/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.

4.2.6 Bei bitemporalen und binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,2 (2/10) beträgt und kein Binokularsehen besteht.

4.2.7 Sehschädigungen, die nach Ansicht des Untersuchers einer Sehschärfenherabsetzung auf 0,05 (1/20) gleichkommen, die aber durch die vorstehenden Abgrenzungen nicht erfasst sind.
Bitte unter Nr. 8 ausführlich begründen.

4.3 Ich empfehle die Einstufung als hochgradig sehbehindert. nein ja

4.4 Das angegebene Sehvermögen entspricht dem objektiven Befund. nein ja

- Im Falle der Positionen 4.2.1 bis 4.2.7 müssen Gesichtsfeldschemata beifügt werden! -

5. Zur Beachtung durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin

5.1 Der Beurteilung sind die Sehschärfe des besseren Auges und das beidäugige Sehvermögen sowie das beidäugig geprüfte Gesichtsfeld zugrunde zu legen (Ausnahmen: 3.2.7 bzw. 4.2.7). Die Ergebnisse sind auf der Grundlage von DIN 55220 und EN ISO 8596 zu erheben.

Falls der perimetrische Befund zur Zuerkennung von Blindengeld für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte führt, muss ein Befund beigelegt sein, der mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4e (Prüfmarkendurchmesser 30 Winkelminuten; Prüfmarkenleuchtdichte 320 cd/m², entsprechend Filterstellung e, Bezeichnung 1,0, Umfeldleuchtdichte 10 cd/m²) erstellt wurde.

5.2 Die Ausmessung bzw. Abschätzung des blinden Bereiches in der unteren Gesichtshälfte (Pos. 3.2.5 bzw. 4.2.4) soll auf dem Perimeterformular und nicht in der Perimeterkugel geschehen.

5.3 Grundlage für die Beurteilung der Sehstörung sind ausschließlich Störungen im Bereich der optischen Bahnen. Visuell agnostische Störungen (wie z.B. im Rahmen von Demenz, apallischem Syndrom, Wachkoma u.a.) finden keine Berücksichtigung.

6. Kann die Sehbehinderung durch ärztliche Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff behoben oder das Sehvermögen verbessert werden?

nein

ja, folgendermaßen:

7.

Ist in den nächsten 6 Monaten die Durchführung einer Augenoperation, eine medikamentöse oder operative Therapie geplant oder erfolgt eine solche Maßnahme zurzeit?

nein

ja, folgender Eingriff:

(voraussichtlicher)

Termin: _____

8.

Weitere Ausführungen des Augenarztes/der Augenärztin

zurück an:

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Blindengeldstelle

Kölnische Str. 30

34117 Kassel

Unterschrift des Augenarztes/der Augenärztin und Arztstempel

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch*)
Vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 90 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch

vom 6. Juli 2012 (GVBl. S. 234) werden die Wörter „und die Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ und die Angabe „und 3“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Sozialminister
Grüttner

*) Ändert FFN 93-46

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
